

CHILE

Pflanzengesundheitliche Anforderung für die Einfuhr von ofengetrocknetem Holz mit einer Dicke von mehr als 6 mm. Aufhebung des Beschlusses Nr. 2292 von 1993

(Establece requisitos fitosanitarios para la internación de maderas aserradas secas en horno, de un espesor superior a 6 mm. y deroga Resolución N° 2.292 de 1993)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl>

(Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 23.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

SANTIAGO, 5. September 2008

HEUTE WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Nr. 4836: Unter Berücksichtigung des Gesetzes Nr. 18.755 des Amtes für Land- und Viehwirtschaft von 1989, der Gesetzesverordnung Nr. 3.557 von 1980 über den Schutz der Landwirtschaft; des Erlasses Nr. 156 von 1998 des Ministerium für Landwirtschaft..., den Beschlüssen des Amtes für Land- und Viehwirtschaft Nr. 2292 von 1993, Nr. 3801 von 1998; 3080 von 2003, 3815 von 2003 und 133 von 2005 und ihren Änderungen;

In Erwägung nachstehender Gründe:

...

Wurde folgender Beschluss angenommen:

1. Bei der Einfuhr ist ofengetrocknetes Holz mit einer Dicke von mehr als 6 mm jeglicher Art und Herkunft von einem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes begleitet, das folgende zusätzliche Erklärung enthält:
"Dieses Holz wurde einer Ofentrocknung unterzogen" mit Angabe der Trocknungsdauer (Stunden), der maximalen Temperatur (°C), die während mindestens 3 Stunden Trocknung erreicht wurde, und "der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes beträgt höchstens 20%".
2. Die Partie ist frei von Rinde, Früchten und Bohrlöchern, Blättern oder Nadeln und sonstigen Pflanzenresten, die Schadorganismen übertragen können.
3. Die Sendung wurde einmal behandelt, wurde so gelagert und befördert, dass eine pflanzengesundheitliche Kontamination ausgeschlossen werden kann.
4. Bei Einfuhr wird die Sendung einer Dokumenten- und physischen Kontrolle durch ermächtigte Bedienstete des SAG an den anerkannten Einlassstellen unterzogen, und diese entscheiden aufgrund der genannten pflanzengesundheitlichen Anforderungen über die Einfuhr.
5. Der Beschluss Nr. 2292 von 1993 wird aufgehoben.
6. Der vorstehende Beschluss tritt 30 nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG.

FRANCISCO BAHAMONDE MEDINA

NATIONALER DIREKTOR